

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1960	Berlin, den 15. November 1960	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
17.10.60	Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Getriebe...*	25
29.10.60	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Instituts für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik	28
1.11.60	Anordnung Nr. 3 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft	28

Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Getriebe*

Vom 17. Oktober 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

« 1 Geltungsbereich

(1) Zahnradgetriebe, einschließlich der stufenlos regelbaren Getriebe, ihr Zubehör und Ersatzteile werden im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes von den produzierenden und dienstleistenden Betrieben zu nachstehenden Bedingungen geliefert, repariert und montiert.

(2) Die nachstehenden Bedingungen gelten nicht für Lieferungen und Leistungen im Geltungsbereich der Anordnung vom 27. August 1957 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen — ABTB — (GBl. II S. 266) nebst der Anordnung vom 3. November 1958 über die Anpassung der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) an das Vertragsgesetz (GBl. II S. 298).

§ 2 Informationshinweise des Lieferers

(1) Auf Anfragen des Bestellers nach Sondergetrieben und Abarten der Standardgetriebe werden vom Lieferer unverbindliche Informationshinweise gegeben.

(2) Sind zur Abgabe eines Informationshinweises beim Lieferer umfangreiche technische Ausarbeitungen erforderlich, so hat der Besteller die Kosten hierfür zu tragen. Eine schriftliche Vereinbarung über den Umfang dieser Arbeiten und deren Bezahlung ist abzuschließen.

§ 3 Verbindlichkeit von Angebots- und Werbematerial

(1) Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten, Listenblättern und Informationshinweisen genannten Gewichte, Leistungsdaten und Maße sowie beigegebenen Zeichnungen und Abbildungen sind unverbindlich.

(2) Die vorgenannten Unterlagen werden nur durch vertragliche Vereinbarungen verbindlich.

§ 4

Sondergetriebe und Abarten

(1) Für die Konstruktion von Getrieben, die von der Standardausführung abweichen (Sondergetriebe und Abarten), kann der Lieferer verlangen, daß ein gesonderter Konstruktionsvertrag abgeschlossen wird.

(2) Für diesen gilt die Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen (GBl. II S. 14) mit der Maßgabe, daß die Einschränkung der Schadenersatzpflicht nach § 10 der ALB vom 1. Februar 1958 nicht gilt.

§ 5

Pflicht zum Vertragsabschluß über die Lieferung von Ersatzteilen

Die Lieferer von Getrieben sind zum Abschluß von Lieferverträgen über sämtliche typischen Ersatzteile mit Ausnahme von Lagern und Normteilen im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben verpflichtet.

§ 6

Lieferumfang

(1) Zum Lieferumfang gehören, soweit sie in der Konstruktion vorgesehen sind und keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, folgende Zubehörteile: Filter, Kühler, Pumpen und Armaturen zur Ölversorgung.

(2) Nicht zum Lieferumfang gehören: Kupplungen, Motoren, Bremsen u. ä. Zubehörteile sowie die Öl- oder Fettfüllung.

(3) Statische Berechnungen und Schwingungsberechnungen, soweit sie nicht zur Getriebekonstruktion notwendig sind, werden vom Lieferer nicht vorgenommen.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, für jede Lieferung von Getrieben Betriebs- und Bedienungsvorschriften mit technischer Charakteristik bekanntzugeben. Dae gilt nicht bei Getrieben für nicht schienengebunden# Straßenfahrzeuge.

(5) Vorrats- und Ersatzteile sowie Konstruktionsunterlagen und technische Dokumentationen gehören nur dann zum Lieferumfang, wenn dies vertraglich vereinbart worden ist.

(6) Sämtliche Getriebe, mit Ausnahme derjenigen für nicht schienengebundene Fahrzeuge, werden eingelauften und mit vorgeschriebenem Tragbild der Zahnflank* n geliefert